



GEMEINDEORDNUNG der BÜRGERGEMEINDE Diegten

vom 1. Juli 2009

Ingress

Die Bürgergemeinde Diegten gibt sich, gestützt auf § 45 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 und § 137 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgende Bürgergemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsnatur

Die Bürgergemeinde Diegten ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft (§ 44 Kantonsverfassung).

§ 2

Aufgabenbereich

1 Die Bürgergemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: (GG §136)

1. Einbürgerungswesen: Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
2. Unterstützung kulturelle Anlässe: Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
3. Waldbewirtschaftung: Sie bewirtschaftet ihren Wald nachhaltig.
4. Forstprodukte und Forstdienstleistungen: Sie nutzt die Waldressourcen zur Herstellung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen.
5. Anlagen- und Liegenschaftsbewirtschaftung: Sie bewirtschaftet ihre Anlagen und Liegenschaften nachhaltig und hält ihren Grundbesitz gegen Entschädigung für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung.
6. Verwaltungsorganisation: Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung eine Organisation, welche eine wirksame und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben erlaubt, und bestellt die Behörden, die Kontroll- und Fachorgane.

7. Finanzhaushalt: Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

2 Die Bürgergemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Verträge und Vereinbarungen mit der Einwohnergemeinde, anderen Gemeinden sowie mit Privat- oder juristischen Personen abschliessen.

II. Organisation der Bürgergemeinde

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Organe

Organe der Bürgergemeinde sind:

1. Die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
2. Die Bürgergemeindeversammlung
3. Der Bürgerrat
4. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
5. Die Fachkommissionen
6. Die Bürgergemeindeverwaltung (Kassierer/In, Schreiber/In)

§ 4

Stimmberechtig-
ung

- 1 Stimmberechtigt sind alle im Kanton Basel- Landschaft wohnenden Bürgerinnen und Bürger von Diegten mit kantonalem Stimmrecht.
- 2 Die in der Gemeinde Diegten wohnenden Bürgerinnen und Bürger werden von Amtes wegen in das Stimmregister eingetragen.
- 3 Die ausserhalb der Heimatgemeinde wohnenden Stimmberechtigten werden auf persönliches Begehren in das Stimmregister aufgenommen. Das einmal gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf (GpR § 2, Abs.3).

§ 5

Ausübung
des Stimm-
rechtes

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Bürgergemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne (GG § 4, GpR § 2, Abs.3).

B. Bürgergemeindeversammlung

1. Befugnisse

§ 6

Befugnisse der Bürger- gemeindever- sammlung

Der Bürgergemeindeversammlung obliegen alle Geschäfte der Bürgergemeinde, soweit sie durch Gemeindegesetz, Bürgergemeindeordnung oder allgemeinverbindliche Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihr folgende Befugnisse zu (GG §§ 140, 47):

1. Erteilung des Bürgerrechts nach den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes und des Einbürgerungsreglements.
2. Verleihen des Ehrenbürgerrechts.
3. Erlass und Änderung der Bürgergemeindeordnung.
4. Erlass und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente.
5. Erlass und Änderung des Personalreglementes.
6. Jährliche Beratung und Genehmigung des Voranschlages.
7. Jährliche Beratung und Genehmigung des Jahresberichtes mit der Jahresrechnung.
8. Erteilung der Kredite für Bauten und Einrichtungen.
9. Beschlüsse über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, soweit hierfür nicht der Bürgerrat zuständig ist (§ 20.2).
10. Beschlüsse über Abgabe von Grundstücken im Baurecht oder Aufhebung bestehender Baurechte, soweit hierfür nicht der Bürgerrat zuständig ist (§ 20.3).
11. Beschlüsse über andere, nicht im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben, soweit hierfür nicht der Bürgerrat zuständig ist (§ 20.1).
12. Genehmigung von Nachtrags- und Zusatzkrediten.
13. Beschlüsse über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmen der Bürgergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, soweit hierfür nicht der Bürgerrat zuständig ist (§ 20.4).
14. Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Bürgergemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben oder die Rechtssätze im Sinne von Ziffer 4 dieser Bestimmung enthalten, soweit hierfür nicht der Bürgerrat zuständig ist (§ 19.10).

15. Oberaufsicht über sämtliche Geschäftszweige der Bürgergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist.
16. Einsetzen von Spezialkommissionen (§ 41) (GG §§ 104, 105, 149).
17. Die Wahl
 - a) der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
 - b) von Spezialkommissionen

2. Durchführung

§ 7

Einberufung

- 1 Die ordentliche Bürgergemeindeversammlung wird vom Bürgerrat einberufen.
- 2 Dies hat zu geschehen, wenn Geschäfte vorliegen, die aufgrund der Gesetzgebung oder der Bürgergemeindeordnung zu behandeln sind.
- 3 Der Bürgerrat hat eine ausserordentliche Bürgergemeindeversammlung einzuberufen, wenn dies von 5% der im Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Prozentzahl bemisst sich nach den in Diegten wohnhaften, stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

§ 8

Einladung

- 1 Die in Diegten wohnhaften stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen (GG § 55).
- 2 Gleichzeitig sind in anderen Gemeinden des Kantons wohnhafte Stimmberechtigte, die in das Stimmregister aufgenommen sind, schriftlich einzuladen.

§ 9

Traktandenliste und Unterlagen

- 1 Die Traktandenliste ist mit der Einladung 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben (GG § 57).
- 2 Über Geschäfte, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden (GG § 57).
- 3 Der Bürgerrat begründet seine Anträge zu den einzelnen Geschäften in der Regel schriftlich.

- § 10**
- Versammlungsleitung
- 1 Der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin leitet die Bürgergemeindeversammlung.
 - 2 Zu Beginn der Versammlung bestimmt er bzw. sie die erforderlichen Stimmzähler (GG § 58).

- § 11**
- Protokoll
- 1 Der Bürgerrat beauftragt eine Person der Bürgergemeindeverwaltung (in der Regel der/die Schreiber/In) mit der Protokollführung.
 - 2 Das Protokoll der letzten Bürgergemeindeversammlung kann 10 Tage vor der nächsten Versammlung beim Schreiber/In eingesehen werden und wird bei der Geschäftsbehandlung an der Versammlung vorgelesen und genehmigt.

- § 12**
- Weitere Durchführung
- Für die Durchführung der Bürgergemeindeversammlung gelten weiter GG §§ 53-69.

C. Urnenabstimmung

- § 13**
- Obligatorische Urnenabstimmung
- Die Bürgergemeindeordnung und deren Änderung unterliegen nach Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung noch der Urnenabstimmung (GG § 48).

- § 14**
- Fakultatives Referendum
- 1 Ein Beschluss der Bürgergemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von 10% der Stimmberechtigten innert 30 Tagen verlangt wird. Die Prozentzahl bemisst sich nach den in Diegten wohnhaften, stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.
 - 2 Voranschläge, Rechnungen, Wahlen und Einbürgerungen sind dem Referendum nicht unterstellt (GG § 49).

D. Urnenwahlen und stille Wahlen

§ 15

- Urnenwahlen
- 1 Durch Stimmabgabe an der Urne werden gewählt:
 1. Die Mitglieder des Bürgerrates
 2. Der Bürgergemeindepräsident / die Bürgergemeindepräsidentin
 - 2 Es gilt das Majorzverfahren (GG §§ 142, 50.2)
 - 3 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
 - 4 Scheidet ein Behördemitglied während der Amtsdauer aus, so findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt (GpR § 31).
 - 5 Stille Wahl ist möglich.

E. Behörden und weitere Organe

1. Bürgerrat

§ 16

- Allgemeiner Funktionsbereich
- 1 Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde.
 - 2 Er vertritt die Bürgergemeinde.
 - 3 Dem Bürgerrat obliegt die Aufsicht über die Verwaltung und deren Geschäftsbereiche (GG §144).
 - 4 Er wählt die Mitglieder der Bürgergemeindeverwaltung (Kassier/In, Schreiber/In).

§ 17

Mitgliederzahl Der Bürgerrat zählt 3 Mitglieder (GG § 144).

§ 18

Geschäftsbereiche Der Bürgerrat beschliesst als Gesamtbehörde und delegiert die Aufgaben an die einzelnen Mitglieder.

§ 19

Befugnisse
und Aufgaben

Der Bürgerrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vollzieht die Bürgergemeindereglemente und die Bürgergemeindeversammlungsbeschlüsse.
2. Er erlässt Verordnungen und Weisungen zu Bürgergemeindereglementen und anderen Bürgergemeindeversammlungsbeschlüssen, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist.
3. Er erlässt Benützungs- und Gebührenverordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde.
4. Er erlässt Dienstvorschriften für das Personal der Bürgergemeinde.
5. Er ist befugt, Ordnungsbussen auszusprechen (GG § 145.3).
6. Er setzt beratende Fachkommissionen (ständige Kommissionen) und Arbeitsgruppen (befristete Kommissionen) ein und umschreibt ihre Ziele und Aufgaben.
7. Er regelt die Kompetenzen des Präsidiums, seiner Mitglieder und der Leitung der Bürgergemeindeverwaltung.
8. Er wählt die Delegationen und Vertretungen in Gremien des Kantons, der Verbände und weiterer Institutionen.
9. Er gewährt dingliche Rechte und andere vertragliche Verbindlichkeiten auf Liegenschaften und Grundstücken.

§20

Finanz-
kompetenz,
Dienstbarkeits-
kompetenz

Der Bürgerrat kann über folgende Beträge von sich aus verfügen (GG § 160):

- 1 Über einmalige, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben von höchstens CHF 20'000.-, insgesamt pro Jahr höchstens CHF 50'000.-
- 2 Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 100'000.- pro Fall. Veräusserung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von CHF 50'000.-.
- 3 Errichtung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem gesamten jährlichen Kapitalwert von höchstens CHF 50'000.-.
- 4 Langfristige Wertanlagen gemäss Anlagestrategie.

§ 21

Prozess-
führungs- und
Strafklage-
recht

Der Bürgerrat ist befugt:

- 1 Zur Führung von Prozessen und zur Erhebung von Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.
- 2 Zur Anzeigeerstattung in strafrechtlichen Belangen (GG § 71).

2. Bürgergemeindepräsident/Bürgergemeindepräsidentin

§ 22

Stellung und
Wahl

- 1 Der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin führt den Vorsitz des Bürgerrates und der Bürgergemeinde.
- 2 Er bzw. sie wird für jede Amtsperiode aus der Mitte der Mitglieder des Bürgerrates an der Urne oder in stiller Wahl gewählt (GG §§ 146, 84).

§ 23

Aufgaben-
bereich

Der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 Er bzw. sie leitet die Bürgergemeindeversammlung.
- 2 Er bzw. sie beruft die Sitzungen des Bürgerrates ein und leitet sie.
- 3 Er bzw. sie überwacht den Vollzug der Beschlüsse von Bürgergemeindeversammlung und Bürgerrat.
- 4 Er bzw. sie handelt für den Bürgerrat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind (GG § 86).

§ 24

Stellver-
tretung

Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin für das Bürgergemeindepräsidium, den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin.

3. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

§ 25

Stellung,
Grösse und
Wahl

- 1 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist ein Kontrollorgan der Bürgergemeinde.
- 2 Sie besteht aus drei ständigen Mitgliedern.

- 3 Sie wird durch die Bürgergemeindeversammlung gewählt.
- 4 Ihre Amtszeit entspricht derjenigen des Bürgerrates.
- 5 Mitglieder des Bürgerrates dürfen nicht gleichzeitig der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission angehören.

§ 26

Aufgaben

- 1 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Ordnungsmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung, der laufenden Geschäfte und das Rechnungswesen der Bürgergemeinde.
- 2 Sie übt ihre Kontrolltätigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.
- 3 Über die Prüfungsergebnisse erstattet sie schriftlich Bericht an die Bürgergemeindeversammlung.
- 4 Sie kann im Einverständnis mit der Bürgergemeindeversammlung ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen (GG § 100).

4. Fachkommission (GG §149 kollegiale Hilfsorganisation)

§ 27

Arbeitsgruppen

- 1 Für besondere Aufgaben kann der Bürgerrat Arbeitsgruppen einsetzen.
- 2 Eine Fachkommission besteht in der Regel aus 3 Mitgliedern, wobei der Bürgerrat in der Kommission vertreten sein muss.
- 3 Ihre Aufgabenbereiche werden vom Bürgerrat festgelegt.
- 4 Nach Erfüllung der Aufgaben werden die Arbeitsgruppen aufgelöst (GG §§ 149, 104 f).

§ 28

Wahlbüro

Für die Überwachung der Stimmabgabe und die Ermittlung des Ergebnisses bei Urnengängen amtet das Wahlbüro der Einwohnergemeinde auch für die Bürgergemeinde.

F. Verwaltungsorganisation

1. Leitung der Bürgergemeindeverwaltung

§ 29
Stellung Der Bürgergemeindeverwaltung steht der Bürgergemeindepräsident resp. die Bürgergemeindepräsidentin vor.

§ 30
Aufgabenbereich Der Bürgergemeindepräsident resp. die Bürgergemeindepräsidentin ist verantwortlich für die ordnungsgemässe, wirtschaftliche und wirksame Umsetzung der ihm/ihr durch den Bürgerrat anvertrauten Aufgaben und Geschäfte. Einzelheiten zu den Aufgaben der Leitung der Bürgergemeindeverwaltung regelt ein separates, durch den Bürgerrat genehmigtes Pflichtenheft sowie das GG §§ 107-110.

2. Aufbauorganisation der Verwaltung

§ 31
Organisation Für die Gestaltung der Aufbauorganisation der Bürgergemeindeverwaltung ist die Leitung verantwortlich und zuständig.

G. Führungsorganisation der Bürgergemeinde

§ 32
Führungsmittel Zur Sicherstellung einer wirkungsorientierten Führung der Bürgergemeinde sind durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Bürgerrat folgende Führungsmittel bereitzustellen:

- 1 Der Voranschlag: Der jährliche Voranschlag wird in Form eines Detailbudgets erarbeitet und dient zur kurzfristigen, operativen Steuerung der Bürgergemeinde. Über die Form entscheidet der Bürgerrat.
- 2 Der Jahresbericht: Der jährliche Rechenschaftsbericht enthält die Jahresrechnung mit Kommentar und eine ergänzende Berichterstattung zur Tätigkeit der Bürgergemeinde.

III. Aufsichts- und Beschwerderecht

A. Aufsichtsrecht

§ 33

- Aufsicht des Kantons
- 1 Die Bürgergemeinde untersteht der Aufsicht und damit der Rechtskontrolle des Kantons (GG § 3).
 - 2 Aufsichtsinstanz ist, soweit die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht, der Regierungsrat.

B. Beschwerderecht

§ 34

- Beschwerdeverfahren
- Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den § 172- 176 des Gemeindegesetzes.

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35

- Anwendung von Reglementen der Einwohnergemeinde
- Die Bürgergemeinde kann anstelle der Schaffung eigener Reglemente diejenigen der Einwohnergemeinde übernehmen und gültig erklären.

§ 36

- Inkraftsetzung
- Die vorliegende Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 01. Juli 2009 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung am 24. April 2009 beschlossen.

Namens der Bürgergemeinde Diegten

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Willi Häfelfinger

Gaby Graf-Lanz

Vom Regierungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 11. August 2009, mit Beschlussnummer 1125, rückwirkend auf den 1. Juli 2009 genehmigt.

Liestal, den 11. August 2009

Der Landschreiber:

Gez. W. Mundschin